

höchstens 5 Worten Glückwünsche, Beileidsbezeugungen usw. handschriftlich hinzugefügt werden.

Warenproben. Siehe Tarif! Sie müssen nach Form, Verpackung und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein und dürfen keinen Handelswert haben. Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen, in Beuteln oder Kästchen, auch in Rollenform) muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht zu erkennen ist, und daß durch die Abstempelung weder die Umhüllung zerdrückt noch der Inhalt beschädigt wird. Briefe dürfen nicht beigelegt werden. Handschriftliche Zusätze sind nur in bestimmten Fällen zulässig. Die Aufschrift muß den Vermerk „Warenproben“, „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

Geschäftspapiere. Siehe Tarif! Hierzu werden gerechnet alle Schriftstücke und Urkunden, gleichviel ob sie ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet sind, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen oder persönlichen Korrespondenz haben (Prozeßakten, amtliche Urkunden, Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften usw.). Sie sind in der Aufschrift als „Geschäftspapiere“ zu bezeichnen.

Einschreibefendungen. Siehe Tarif! Als solche können Briefsendungen jeder Art befördert werden; sie sind zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen. Wünscht der Absender eine Empfangsbescheinigung, so muß die Aufschrift außerdem noch den Vermerk „Rückschein“ und den Namen des Absenders enthalten.

Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post bezogen werden können, sind in der Zeitungspreisliste aufgeführt. Die Überweisungsgebühr für eine Zeitung nach einer anderen Postanstalt beträgt 50 Pf., die Rücküberweisung erfolgt kostenfrei.

Postanweisungen. Meistbetrag nach Deutschland und seinen Schutzgebieten 800 M. Die Gebühren betragen bei Einzahlungen

10 Pf. bis 5 M.	40 Pf. bis 400 M.
20 " " 100 "	50 " " 600 "
30 " " 200 "	60 " " 800 "

Für **telegraphische Postanweisungen** sind zu entrichten: die Postanweisungs- und die Telegrammgebühr, ferner Porto und Einschreibegebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, wenn am Orte der Aufgabepostanstalt kein Telegraphenbetrieb ist, und das Gilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger, wenn die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen ist.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen nach Orten Deutschlands sind bis 800 M. zulässig. Frankierungszwang; Briefporto und 20 Pf. Einschreibe- und Vorzeigegebühr, außerdem Postanweisungsgebühr. (Über Postaufträge, welche Wechselakzte, Postprotest usw. betreffen, s. u. Wechsel!)

Postnachnahmen sind innerhalb Deutschlands bis 800 M. bei Briefsendungen und Paketen zulässig. Die Aufschrift muß außer